

KT-Drucks. Nr. 160/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

12.07.2019

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Anlage 1: Neufassung Gebührensatzung Landkreis Böblingen, gültig ab 1.11.2019

Anlage 2: Gebührensatzung des Landkreises Böblingen, in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016 mit markierten Änderungen

Anlage 3: GebRVO Stand 06.09.19

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

24.09.2019

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

07.10.2019

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Böblingen mit den angeschlossenen Gebührenverzeichnissen in der Fassung vom 01.11.2019.

III. Begründung

Die Gebührensatzung des Landkreises Böblingen muss regelmäßig an die aktuelle Rechtslage und Kostenentwicklung angepasst werden. Die letzte Anpassung wurde zum 01.01.2016 vollzogen. Die Gebührensatzung regelt dabei die Gebührentatbestände, die der Landkreis für seine eigenen Tätigkeiten Dritten gegenüber erhebt. Im Gegensatz zur Gebührenrechtsverordnung, die ebenfalls vom Landkreis erlassen wird. Letztere regelt aber alle Gebührentatbestände, die der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde im staatlichen Auftrag erbringt. Auch diese Gebührenrechtsverordnung wird regelmäßig aktualisiert und der entsprechenden Rechtslage angepasst. Die Rechtsverordnungen werden direkt vom Landrat erlassen.

Die vorliegende Neufassung der Gebührensatzung erfolgt zum einen, weil in der Satzung zahlreiche Auskunftsansprüche aufgrund diverser gesetzlicher Regelungen neu aufzunehmen sind. Zum anderen sind aufgrund eines aktuellen Gerichtsurteils zukünftig keine Rahmengebühren ohne weitere Erläuterung mehr zulässig. Dies wurde in der vorliegenden Fassung umgesetzt. Zudem wurden Anpassungen an die Kostenentwicklung sowie inhaltliche Aktualisierungen vorgenommen.

Gebührensatzung Allgemeiner Teil – Wesentliche Veränderungen

§ 1 Abs. 2 Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen:

Der Absatz wurde nach Rücksprache mit Frau Reich, Justizariat, zur Klarstellung aufgenommen.

§ 3 Abs. 1 und 4 Gebührenfestsetzung:

Da Rahmengebühren ohne weitere Erläuterung zukünftig nicht mehr zulässig sind, werden sie durch eine neu kalkulierte Zeitgebühr, die als allgemeiner Stundensatz für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes gilt, ersetzt. Der allgemeine Stundensatz ist zu erheben, wenn kein spezieller Gebührentatbestand greift.

§ 3 Abs. 2 und 3 Gebührenfestsetzung:

Der Halbsatz „*soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist [...]*“ wurde eingefügt, um klarzustellen, dass spezifische Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses Vorrang vor den generellen Regelungen des Allgemeinen Teils der Gebührensatzung haben.

§ 4 (alt) Rahmengebühr:

Da Rahmengebühren ohne weitere Erläuterung zukünftig nicht mehr zulässig sind, ist dieser Paragraph überflüssig geworden, da er als Erklärung zu allgemein verfasst und deshalb nicht ausreichend ist.

§ 4 (neu) Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit:

Die bisherigen Regelungen zur Gebührenfreiheit gehen über die gesetzlichen Regelungen hinaus. Es gibt hierfür keine Begründung, warum dies weiter beibehalten werden sollte. Aufgrund dessen wurde der Paragraph nach Rücksprache mit dem Justizariat angepasst.

§ 5 (neu) Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Sicherheitsleistung:

Nach Rücksprache mit dem Justizariat wurden ergänzende Regelungen aus dem Landesgebührengesetz aufgenommen.

§ 6 Abs. 1 (neu) Auslagen:

Es wurde eine Erläuterung gemäß § 11 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) aufgenommen.

§ 10 (neu) Gebührenpflichtige Sondernutzungen:

Da das Landratsamt für die Sondernutzungen eigene Gebührensätze hat, ist der Verweis auf die analog anwendbaren Gebühren der Anlage der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur überflüssig.

§ 11 Abs. 2 (neu) Gebührenfestsetzung:

s. § 10.

§ 11 Abs. 3 und 4 (neu) Gebührenfestsetzung:

Durch die neu gestaltete Darstellung der Sondernutzungsgebühren im Gebührenverzeichnis sind diese Regelungen überflüssig geworden, da die Gebührenhöhe nun im Verzeichnis anhand der Dauer der Sondernutzung spezifiziert wird.

§ 12 Abs. 2 (neu) Gebührenschuldner:

Der Absatz wurde an die aktuelle Rechtsprechung angepasst (BVerwGE 58, [316](#) ff., [321](#)).

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu) Entstehung, Fälligkeit und Zahlung:

Da die bisherige Regelung widersprüchlich ist, hat das Justizariat vorgeschlagen, dass eine Regelung entsprechend § 5 der SondernutzungsgebührenVO BW aufgenommen wird.

§ 15 (neu) alt: § 16: Änderung einer Jahresgebühr:

Nach Aussage des Justiziariats ist dieser Paragraph zu streichen, damit klargestellt wird, dass die gesetzlichen Vorschriften gelten und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geprüft werden müssen.

Gebührenverzeichnis – Veränderungen einzelner Gebührentatbestände**Lfd. Nrn. 1 – 26 Auskunftsansprüche:**

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung wurde festgestellt, dass zahlreiche Auskunftsansprüche aufgrund gesetzlicher Regelungen neu aufgenommen werden müssen. Dies betrifft die Akteneinsicht bei Verfahren des Landratsamtes als Selbstverwaltungsbehörde, das Auskunftsbegehren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz sowie nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung. Da sich immer mehr Bürger auf ihre Auskunftsrechte berufen, ist eine grundsätzliche Regelung in der Gebührensatzung unabdingbar.

Lfd. Nrn. 27; 30; 31; 32.1; 33; 34:

Da Rahmengebühren ohne weitere Erläuterung zukünftig nicht mehr zulässig sind, werden sie durch eine neu kalkulierte Zeitgebühr, die als allgemeiner Stundensatz für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes gilt (s. lfd. Nr. 45), ersetzt.

Lfd. Nrn. 5; 6; 7; 8 (alt):

Nach Rücksprache mit dem Justizariat können diese Ziffern entfallen, da diese Tatbestände zukünftig über die Auskunftsansprüche abgewickelt werden.

Lfd. Nr. 38.1 Motorsägenlehrgang, 2-tägig:

Der Lehrgang wird zukünftig nur noch zweitägig angeboten. Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich bei 2 Tagen in Summe um 9 Euro erhöht.

Lfd. Nr. 38.2 Zweitfertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich um 10 Euro erhöht.

Lfd. Nr. 38.3 Wildunfallbescheinigung:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich um 10 Euro erhöht.

Lfd. Nr. 40.4 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen:

Der Stundensatz wurde neu kalkuliert und hat sich um 6 Euro erhöht.

Lfd. Nr. 44.1.1 Tages- und Abendkurs je Schüler/in und Schuljahr:

Nach Absprache mit dem Amt für Jugend erfolgt eine Aktualisierung der Gebühr von 360 Euro auf 400 Euro.

Lfd. Nr. 44.1.2 Tages- und Abendkurs - ermäßigt für Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Schüler/innen:

Nach Absprache mit dem Amt für Jugend erfolgt eine Aktualisierung der Gebühr von 180 Euro auf 200 Euro.

Lfd. Nr. 44.2 HASA-Vorkurs:

Den bisherigen „Intensivkurs HASA“ gibt es nicht mehr, dafür wird jetzt ein „HASA-Vorkurs“ speziell für Flüchtlinge angeboten.

Lfd. Nr. 45 Stundensatz:

Der allgemeine Stundensatz, der für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes gilt, wurde neu kalkuliert. Dieser ist dann zu erheben, wenn kein spezieller Gebührentatbestand greift.

Lfd. Nr. 46.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis – Rahmengebühr:

Die bisher aufgeführte Rahmengebühr ohne weitere Erläuterung ist zukünftig aufgrund eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässig. Aufgrund dessen werden künftig detailliert die einzelnen Tatbestände aufgeführt, aus denen sich die Rahmengebühr zusammensetzt, so dass der Bürger errechnen kann, wie hoch die für ihn zutreffende Gebühr ausfallen wird.

Die Kosten der einzelnen Gebührentatbestände wurden gemäß der Inflation der vergangenen 15 Jahre angepasst. Die Bearbeitungsgebühr wurde neu kalkuliert.

Lfd. Nr. 46.2 Sonstige Sondernutzungen:

In einem Termin mit dem Justizariat und dem Amt für Straßenbau wurde entschieden, dass ein neuer Tatbestand aufgenommen werden muss.

Lfd. Nr. 47 Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald:

Es erfolgte eine Neukalkulation der Gebühr durch das Amt für Forsten.

Lfd. Nr. 47.1 Mindestgebühr je Abrechnung:

Nach Absprache mit dem Amt für Forsten wird die Mindestgebühr auf 50 Euro angehoben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Eine Schätzung, wie sich die Gebührenanpassungen auf die Ertragsituation insgesamt auswirken, ist nur schwer möglich, da die Anzahl künftiger Gebührenfälle nicht einschätzbar ist. Da sich Gebühren bei bestimmten Gebührentatbeständen verringern (Rahmengebühren entfallen nahezu alle) und bei anderen Tatbeständen erhöhen, geht die Verwaltung davon aus, dass sich in Summe rund 260.000 Euro erhöhte Gebühren ergeben, die in der Haushaltsplanung 2020 eingeplant sind.

In der Anlage 3 ist die ab 01.10.2019 gültige Gebührenrechtsverordnung zur Kenntnis beigefügt, die Ende September öffentlich bekannt gegeben wurde. Diese beinhaltet die neuen Gebühren für die staatliche untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde. Die Gebührenrechtsverordnung wird vom Landrat in eigener Zuständigkeit ausgefertigt. Die voraussichtlich höheren Erträge mit rund 630.000 Euro sind in der Haushaltsplanung 2020 eingeplant.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 dem Beschlussantrag einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard